Kundmachung der Gemeinde Obertilliach

"Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den **Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach** verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.02.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt (incl. USt.):

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 3 beträgt Euro 17,65 m² der Bemessungsgrundlage.
 - Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 lit a) Ziff. 4 beträgt Euro 4.702,60.
 - Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. b) Ziff. 2 beträgt Euro 1,37 pro m² der Bemessung.
 - Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 5 beträgt Euro 2.530,50.
- 2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Ziff. 6 beträgt Euro 2,31 je m³ Wasserverbrauch.
- 3. Übernahme von Abwässern aus Hauskläranlagen Euro 60,00 pro m³ Abwasser (Ergänzung des § 4 durch Einfügen der Ziff. 7).
- 3. Die Zählergebühr nach § 5 Ziff. 2 beträgt Euro 9,60.

Artikel II

Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.06.2006 (Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2006), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt (incl. USt.):

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 3 beträgt Euro 3,671 je m² der Bemessungsgrundlage.
 - Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 4 erster Satz beträgt Euro 393,00 (Pauschalgebühr).
 - Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 4 zweiter Satz beträgt Euro 3,671 je m² der Bemessungsgrundlage.
- 2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Ziff. 5 beträgt Euro 1,00 je m³ Wasserverbrauch.
- 3. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Ziff. 2 beträgt Euro 0,060 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 30.01.1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.1995 und 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt (incl. USt.):

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit b) der Abfallgebührenordnung beträgt:

Grundgebühr pro 100 Liter Mindestmüllvolumen

Bioabfall und Restmüll	Euro	7,70
40-Liter-Müllsack (incl. Grundgebühr)	Euro	6,10
70-Liter-Müllsack (incl. Grundgebühr)	Euro	8,50

2. Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b) und § 3 Abs. 2 lit. b) der Abfallgebührenordnung beträgt pro Entleerung:

bei zweiwöchentlicher Entleerung

•	pro 80-Liter Behälter	Euro	3,70
•	pro 120-Liter Behälter	Euro	5,00
•	pro 240-Liter Behälter	Euro	9,70
•	pro 660-Liter Behälter	Euro	26,40
•	pro 800-Liter Behälter	Euro	31,10

bei vierwöchentlicher Entleerung

•	pro 80-Liter Behälter	Euro	4,70
•	pro 120-Liter Behälter	Euro	6,20
0	pro 240-Liter Behälter	Euro	11,65
•	pro 660-Liter Behälter	Euro	34,50
•	pro 800-Liter Behälter	Euro	41,90
0	pro 5000-Liter Container	Euro	124,40

Sperrmüll (über einem Kubikmeter angelieferten Sperrmüll – kein Haus- bzw. Restmüll)

pro m³ (

Euro 30,00

Bodenaushubmaterial (laut GR-Beschluss vom 23.07.2020:

pro m³ Bodenaushub

Euro 4,73

Artikel IX

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 17.07.1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:

Familiengrab bei den Arkaden Euro 320,00 Familiengrab (2 Grabplätze) Euro 160,00 Reihen- und Einzelgrab Euro 90,00

2. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 2 lit a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:

Einzelgrabstätte Euro 90,00 Familiengrabstätte (2 Grabplätze) Euro 160,00

3. Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:

Familiengrab bei den Arkaden Euro 320,00 Familiengrab (2 Grabplätze) Euro 160,00 Reihen- und Einzelgrab Euro 90,00

4. Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 2 lit. a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:

Einzelgrabstätte Euro 90,00 Familiengrabstätte (2 Grabplätze) Euro 160,00 5. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Grab öffnen und schließen

Euro 550,00

Zusätzlich bei Tieflegung

Euro 110,00

Graböffnen für Urnenbestattung

Euro 132,00

6. Die Benützungsgebühr nach § 5 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Benützung der Leichenhalle

Euro 56,00

7. Die Benützungsgebühr nach § 6 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Laufende Grabgebühr pro Grabplatz

und Jahr

Euro

5,60

Artikel X

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

Angeschlagen am: 22.12.2020

Abzunehmen am: 07.01.2021

Abgenommen am: 02.01.2021

Für den Gemeinderat Der Bürgermeister:

(Matthias Scherer)

Gegen den Gemeinderatsbeschluss, vom 21. Dezember 2020 (Tagesordnungspunkte 2) wurde innerhalb der Kundmachungsfrist keine Aufsichtsbeschwerde erhoben.

Obertilliach, am 08.01.2021

Der Bürgermeister:

Matthias Scherer)